

Anlage 8 Unterbrechung (Sperrung) und Wiederherstellung (Entsperrung) der Anschlussnutzung auf Anweisung des Transportkunden

1. Der Netzbetreiber nimmt eine Unterbrechung der Anschlussnutzung eines Letztverbrauchers (Sperrung) – ggf. nur bezogen auf einzelne Marktllokationen - auf Verlangen des Transportkunden unter den Voraussetzungen des § 11 Ziffer 6 LRV vor. Die Unterbrechung der Anschlussnutzung darf nicht unverhältnismäßig sein.
2. Die vom beauftragenden Transportkunden zu tragenden Kosten der Sperrung bzw. Entsperrung richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Sperrung bzw. Entsperrung geltenden Preisblatt (Anlage 1) des Netzbetreibers.
3. Die Sperrung wird vom Transportkunden auf dem vollständig ausgefüllten Formular „Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“ (vgl. beigefügte Anlage 8.1. zum LRV) in Textform beim Netzbetreiber beantragt. Das Formular ist per E-Mail entsprechend dem jeweils gültigen Kontaktdatenblatt an den Netzbetreiber zu übersenden. Der Netzbetreiber prüft nicht, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung der Netznutzung tatsächlich vorliegen. Sobald und soweit dafür Prozesse im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation nach GeLi Gas festgelegt sind, gelten in dem dafür anwendbaren Rahmen diese Prozessvorgaben.
4. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich in Textform - bzw. ab und im Rahmen der Geltung entsprechender Vorgaben im Wege elektronischer Prozesse der Marktkommunikation - über den beabsichtigten Termin (Datum und ungefähre Uhrzeit) der Sperrung. Fällt der Grund für die Sperrung vor der Ausführung der Sperrung weg, hat der Transportkunde den Sperrauftrag unverzüglich in Textform – bzw. ab und im Rahmen der Geltung entsprechender Vorgaben per elektronischer Marktkommunikation - beim Netzbetreiber zu stornieren. Widerruft der Transportkunde den Sperrauftrag, bevor der Netzbetreiber ihm den Sperrtermin angekündigt hat, fällt kein Sperrergelt an. Bei später eingehenden Stornierungen übernimmt der Transportkunde die Kosten für die Sperrung gemäß gültigem und im Internet veröffentlichten Preisblatt (Anlage 1).
5. Auf Wunsch des Transportkunden wird der Netzbetreiber die Unterbrechung in Anwesenheit eines Beauftragten des Transportkunden vornehmen, um eine gütliche Einigung zwischen Transportkunde und Letztverbraucher zu ermöglichen.
6. Ist zur Durchführung der Unterbrechung eine Handlung an der beim Anschlussnutzer installierten Messeinrichtung notwendig und wird der Messstellenbetrieb von einem dritten Messstellenbetreiber durchgeführt, wird der Netzbetreiber von diesem dritten Messstellenbetreiber die Vornahme der notwendigen Handlung verlangen. Eine vom dritten Messstellenbetreiber oder seinen Beauftragten verursachte Verhinderung oder Verzögerung des vom Transportkunden gewünschten Unterbrechungstermins hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.
7. Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden gemäß § 11 Ziffer 7 Satz 2 LRV hierüber unverzüglich in Textform informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt. Die Kosten für einen erfolglosen Sperrversuch trägt der Transportkunde.
8. Der Netzbetreiber bzw. dessen Sperrbeauftragter sind bevollmächtigt, die ausstehenden Zahlungen des Letztverbrauchers gegenüber dem Transportkunden sowie die dem Netzbetreiber entstandenen Inkasso- und Sperrkosten gegenüber dem Letztverbraucher geltend zu machen und bei vollständiger Bezahlung durch den Letztverbraucher die Sperrung nicht durchzuführen. Die entgegengenommenen Beträge, abzüglich der dem Netzbetreiber zustehenden Inkasso- und Sperrkosten, sind auf das angegebene Konto des Transportkunden einzuzahlen.
9. Stellt der Letztverbraucher dem Netzbetreiber oder dessen Sperrbeauftragten einen Teilbetrag zur Verfügung, so hat der Netzbetreiber bzw. dessen Sperrbeauftragter diese Teilleistung grundsätzlich abzulehnen. Etwas anderes gilt, wenn es sich um eine Teilleistung handelt, die nur noch einen geringen Rest der Forderung offenlässt. Ein solcher geringfügiger Restbetrag ist dann anzunehmen, wenn der Letztverbraucher mindestens 90 % der ausstehenden Verbindlichkeiten und die Inkasso- und Sperrkosten entrichtet. In diesem Fall hat der Netzbetreiber bzw. dessen Sperrbeauftragter die

Geltendmachung der weitergehenden Forderung im Namen des Transportkunden vorzubehalten. Von der vom Letztverbraucher gezahlten Summe wird das Entgelt vorrangig für die Sperrung und das Inkasso beglichen.

10. Über das Ergebnis des Sperrtermins informiert der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich in Textform bzw. im Rahmen vorgeschriebener elektronischer Marktkommunikation.
11. Ist der Netzbetreiber - z.B. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung - zu einer Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) verpflichtet, so ist er auch ohne Rücksprache mit dem Transportkunden hierzu berechtigt. Die Kosten der Entsperrung gemäß dem zum Zeitpunkt der Entsperrung aktuellen Preisblatt (Anlage 1), trägt der Transportkunde.
12. Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach Aufforderung des Transportkunden in Textform – bzw. ab und im Rahmen der Geltung entsprechender Vorgaben per elektronischer Marktkommunikation - mit allen Angaben, die der Identifizierung der Marktlotation dienen (Name des Kunden, Adresse der betroffenen Marktlotation, Zählernummer, Messlokation), im Regelfall spätestens 2 Werktage nach Eingang der Aufforderung auf.

13. Anlagenverzeichnis

Folgende Formulare sind vom Transportkunden zu verwenden, soweit und solange nicht vorrangige Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation nach GeLi Gas gelten:

- Mustersperrauftrag (Anlage 8.1)
- Auftrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Anlage 8.2)